



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landessportbund Brandenburg e.V.
Schopenhauerstr. 34

14467 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Nadine Haase
Gesch.-Z.: 24.5
Hausruf: (0331) 866 3745
Internet: mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 19. August 2020

Erläuterung der Rechtslage zum Breiten- und Freizeitsport laut aktueller Corona-Verordnungen

Sehr geehrter Herr Gerlach,

wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, hat die Landesregierung angesichts wieder steigender Infektionszahlen die Brandenburger Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus mit kleinen Anpassungen bis zum 4. September 2020 verlängert. Das betrifft die Umgangsverordnung, die Großveranstaltungsverbotsverordnung und Quarantäneverordnung.

Der Verordnungsgeber hat aufgrund des herausgehobenen Stellenwerts der Kontaktnachverfolgung für den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus entschieden, besondere Maßnahme für bestimmte Bereiche einzuführen.

Eine redaktionelle Änderung betrifft laut § 9 Absatz 2 der Umgangsverordnung die Regelung zur Ausübung von Kontaktsport im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unterschritten wird. Demnach haben die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Fall, dass die Sportlerinnen und Sportler Kontaktsport treiben, zusätzlich Maßnahmen zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung zu ergreifen.

Somit haben auch im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel alle Verantwortliche wie zum Beispiel Veranstalterinnen und Veranstalter, Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und öffentlichen und privaten Sportanlagen, Vereine sowie Kommunen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung die Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis zu erfassen.

Diese Dokumentationspflicht gilt nicht für:

- Ehe- oder Lebenspartner, Angehörige des eigenen Haushalts,
- Eigene Kinder (Personen, für die ein Sorge- oder gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht),
- Kinder und Erwachsene, die im Rahmen der Kindertagesbetreuung Sportanlagen nutzen oder Sport treiben,
- Kinder und Erwachsene, die im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) Sport treiben (alle Jugendlichen bis 27 Jahre),
- Personen, die im Rahmen des Schulbetriebs Sport ausüben,
- bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen wahrgenommen werden.

Personendaten sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Der Anwesenheitsnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Anwesenheitsnachweis zu vernichten oder zu löschen.

Zentraler Kern aller Maßnahmen zum Schutz vor einer Corona-Infektionen bleiben die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. So ist jede Person weiter aufgefordert, die allgemeinen Hygieneregeln und Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.

Abstand halten gehört zu den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus. Deshalb ist zwischen Personen im öffentlichen und privaten Bereich weiter grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Änderungen dazu hat es in der Umgangsverordnung für den Sport keine gegeben. Das Abstandsgebot ist weiterhin für die reine Sportausübung im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel ausgenommen.

In geschlossenen Räumen gilt weiterhin für die Sportausübung im Breiten- und Freizeitsport den Abstand zwischen Personen einzuhalten, ausgenommen sind Personen aus dem eigenen Haushalt, Personen im Rahmen der Kindertagesbetreuung, des Schulbetriebs und der Jugendarbeit. Der Wettbewerb gehört selbstverständlich zur sportbetonten Jugendarbeit. Somit ist der Trainings- und Wett-

kampfbetrieb für bis zu 27-Jährige im Rahmen von Jugendarbeit auch in geschlossenen Räumen vom Abstandsgebot ausgenommen, wobei sich die Kontakte auf die reine Sportübung beschränken sollten.

Das Verbot von Großveranstaltungen wie Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt unverändert vorerst bis zum 31. Oktober 2020.

Ich bitte Sie, die Erläuterung zur geltenden Rechtslage auch an Ihre Mitgliedsorganisation weiter zu leiten, damit insbesondere für die bevorstehenden Saisonstarts Handlungssicherheit für die Verbände und Vereine besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung